

## Tarif bKV-Vorsorge Ergänzungstarif mit Vorsorgeleistungen

Produktlinie bKV

### Kurzübersicht über die wichtigsten Tarifleistungen:

#### Vorsorgeuntersuchungen

- 100 % Bestimmte Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen zwischen Vollendung des 18. und dem jeweils in den Bedingungen genannten Lebensjahres
- 100 % Im Tarif genannte weitergehende Vorsorgemaßnahmen ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Ausführliche Informationen zu den Leistungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II.

### Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II:

#### A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

- 1 Versicherungsfähigkeit
- 2 Wartezeiten

#### B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer) - (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

- 1 Vorsorgeuntersuchungen
  - 1.1 Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen
  - 1.2 Ergänzende Vorsorgeuntersuchungen
- 2 Vorsorge-Gutscheine

### Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil II

Der Tarif bKV-Vorsorge gilt in Verbindung mit Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/bKV 2014):

Teil I Abschnitt A: Allgemeiner Teil

Teil I Abschnitt B I: Besonderer Teil für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

#### A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

##### 1 Versicherungsfähigkeit (zu Teil I Abschnitt A § 1)

Der Tarif bKV-Vorsorge kann nur zusätzlich zu einer Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit ist, dass die versicherte Person als Mitarbeiter/in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung im Rahmen eines geltenden Kollektivvertrages versicherbar ist.

Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so endet gleichzeitig die Versicherung nach dem Tarif bKV-Vorsorge.

##### 2 Wartezeiten (zu Teil I Abschnitt A § 3)

Für den Tarif sind keine Wartezeiten zu erfüllen.

#### B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer) - (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

##### 1 Vorsorgeuntersuchungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für die unter Abschnitt B 1.1 und B 1.2 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen.

Die Erstattung erfolgt nach Höhe und Umfang gemäß der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Vorsorge-Gutscheine (siehe Abschnitt B 2). Werden einzelne in den Vorsorge-Gutscheinen aufgeführte Leistungen durch den behandelnden Arzt nicht erbracht, reduziert sich die Erstattung entsprechend.

##### 1.1 Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen

Vorsorgeuntersuchungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur Früherkennung von Krankheiten, welche nachfolgend aufgeführt und in den „Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“ und in den „Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien“ des gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (§ 91 SGB V) genannt sind.

##### 1.1.1 Gesundheits-Check-up

Ganzkörperuntersuchung, Blutdruckmessung, Blut- und Urinuntersuchung jeweils einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

##### 1.1.2 Krebsfrüherkennung für Frauen

1.1.2.1 Genitaluntersuchung, Abstrich aus dem Gebärmutterhalskanal und zytologische Untersuchung jeweils einmal pro Kalenderjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

1.1.2.2 Tastuntersuchung der Brust sowie der regionären Lymphknoten jeweils einmal pro Kalenderjahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

##### 1.1.3 Krebsfrüherkennung für Männer

Tastuntersuchung der äußeren Geschlechtsorgane, der Prostata sowie der regionären Lymphknoten jeweils einmal pro Kalenderjahr bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

##### 1.1.4 Hautkrebsfrüherkennung

Hautkrebscreening durch visuelle Ganzkörperuntersuchung jeweils einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

##### 1.1.5 Darmkrebsfrüherkennung

Tastuntersuchung des Enddarms sowie Test auf okkultes Blut im Stuhl jeweils einmal pro Kalenderjahr bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

##### 1.2 Ergänzende Vorsorgeuntersuchungen

Zu den Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen gemäß Abschnitt B 1.1 können ab Vollendung des 18. Lebensjahres auch nach Erreichen der in Abschnitt B 1.1 genannten Höchstalter ergänzend nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch besteht unabhängig davon, ob eine Erstattungspflicht nach Abschnitt B 1.1 gegeben ist oder nicht.

### 1.2.1 Gesundheits-Check-up

Im Zusammenhang mit einer in Abschnitt B 1.1.1 genannten Vorsorgeuntersuchung sind die Kosten für folgende Maßnahmen jeweils einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erstattungsfähig:

- Erweiterte Kontrolle von Blut- und Stoffwechselwerten (Blutbild mit Differentialblutbild, Blutfette (HDL-Cholesterin, LDL-Cholesterin, Triglyzeride), Nierenwerte (Harnstoff, Kreatinin), Leberwerte (GOT, GPT, Gamma-GT), Schilddrüsenwert (TSH), Harnsäure),
- Mikroskopie des Urinsediments,
- Lungenfunktionsprüfung sowie
- Sonographie der Leber, der Nieren, der Milz und der Bauchspeicheldrüse.

### 1.2.2 Krebsfrüherkennung für Frauen

1.2.2.1 Sonographische Genitaluntersuchung Im Zusammenhang mit einer in Abschnitt B 1.1.2.1 genannten Vorsorgeuntersuchung sind die Kosten für folgende Maßnahme jeweils einmal pro Kalenderjahr erstattungsfähig:

- Sonographie der Gebärmutter und der Eierstöcke.

#### 1.2.2.2 Brustkrebsfrüherkennung

Im Zusammenhang mit einer in Abschnitt B 1.1.2.2 genannten Vorsorgeuntersuchung sind die Kosten für folgende Maßnahme jeweils einmal pro Kalenderjahr erstattungsfähig:

- Sonographie der Brüste.

#### 1.2.3 Krebsfrüherkennung für Männer

Im Zusammenhang mit einer in Abschnitt B 1.1.3 genannten Vorsorgeuntersuchung sind die Kosten für folgende Maßnahmen jeweils einmal pro Kalenderjahr erstattungsfähig:

- Sonographie der Prostata und der Hoden sowie
- Bestimmung des PSA-Wertes.

#### 1.2.4 Hautkrebsfrüherkennung

Im Zusammenhang mit einer in Abschnitt B 1.1.4 genannten Vorsorgeuntersuchung sind die Kosten für folgende Maßnahme jeweils einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erstattungsfähig:

- Videosystemgestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen.

#### 1.2.5 Schwangerschaftsvorsorge

Die Kosten für folgende Maßnahmen sind jeweils einmal pro Schwangerschaft erstattungsfähig:

- Zusätzliche Sonographie bei Nicht-Risiko-Schwangerschaften,
- Triple-Test zur Risikoabschätzung des Down-Syndroms,
- Bestimmung des AFP-Wertes sowie
- Untersuchung auf Toxoplasmose.

#### 1.2.6 Glaukomfrüherkennung

Messung des Augeninnendrucks jeweils einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

## 2 Vorsorge-Gutscheine

Für die Vorsorgeuntersuchungen gemäß Abschnitt B 1 stellt der Versicherer entsprechend Alter und Geschlecht der versicherten Person Vorsorge-Gutscheine zur Verfügung, aus denen ersichtlich ist, welche Gebührensätze (nach GOÄ) bis zu welchem Gebührensatz für die jeweilige Vorsorgeuntersuchung anerkannt werden.

Der behandelnde Arzt kann über den entsprechenden Vorsorge-Gutschein direkt mit dem Versicherer abrechnen. Wird stattdessen eine Rechnung erstellt, ist diese Rechnung über die durchgeführte Vorsorgeuntersuchung zusammen mit dem entsprechenden Vorsorge-Gutschein beim Versicherer einzureichen.

Im Einzelnen gelten die folgenden Vorsorge-Gutscheine:

- 1) „Gesundheits-Check-Up bis Alter 34“ bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.1 und B 1.2.1,
- 2) „Gesundheits-Check-Up ab Alter 35“ ab Vollendung des 35. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.1,
- 3) „Gebärmutterhalskrebsvorsorge bis Alter 19“ bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.2.1 und B 1.2.2.1,

- 4) „Gebärmutterhalskrebsvorsorge ab Alter 20“ ab Vollendung des 20. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.2.1,
- 5) „Brustkrebsvorsorge bis Alter 29“ bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.2.2 und B 1.2.2.2,
- 6) „Brustkrebsvorsorge ab Alter 30“ ab Vollendung des 30. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.2.2,
- 7) „Krebsvorsorge Männer bis Alter 44“ bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.3 und B 1.2.3,
- 8) „Krebsvorsorge Männer ab Alter 45“ ab Vollendung des 45. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.3,
- 9) „Hautkrebscreening bis Alter 34“ bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.4 und B 1.2.4,
- 10) „Hautkrebscreening ab Alter 35“ ab Vollendung des 35. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.4,
- 11) „Darmkrebsvorsorge“ bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.1.5,
- 12) „Schwangerschaftsvorsorge“ zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.5 und
- 13) „Glaukomvorsorge“ zu den Leistungen gemäß Abschnitt B 1.2.6.

Bei Vorsorgeuntersuchungen, auf die gemäß Abschnitt B 1 einmal pro Kalenderjahr ein Anspruch besteht, wird der entsprechende Vorsorge-Gutschein jedes Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Die Vorsorge-Gutscheine 1), 9) und 13) werden alle zwei Kalenderjahre ausgehend von dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet (d. h. in dem Kalenderjahr in dem das 18., 20., 22. usw. Lebensjahr vollendet wird), zur Verfügung gestellt.

Die Vorsorge-Gutscheine 2) und 10) werden alle zwei Kalenderjahre ausgehend von dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 35. Lebensjahr vollendet (d. h. in dem Kalenderjahr in dem das 35., 37., 39. usw. Lebensjahr vollendet wird), zur Verfügung gestellt.